

Änderungen des Apothekengesetzes und des Arzneimittelgesetzes, die Ärzt*innen betreffen

Am 10. Juli 2023 vom Nationalrat Änderungen des Apothekengesetzes und des Arzneimittelgesetzes kundgemacht wurden, welche am 11. Juli 2023 in Kraft getreten sind.

Nachstehend die wichtigsten Änderungen, die Sie in Ausübung Ihres ärztlichen Berufes betreffen könnten:

1) Apothekengesetz

• **Freie Apothekenwahl:**

Obwohl die freie Apothekenwahl auch bisher unbestritten war, wurde diese nun im Apothekengesetz explizit verankert und auch gleichzeitig ein Verbot für Vereinbarungen ausgesprochen, welche die Zuweisung von Verschreibungen bzw. die gewerbsmäßige Sammlung von Verschreibungen und deren Weiterleitung an bestimmte Apotheken zum Gegenstand haben. Damit sollen die freie Wahl der Patient*innen, die etablierten Versorgungsstrukturen durch öffentliche Apotheken sowie die der Bedarfsprüfung zugrundeliegenden Zwecke – insbesondere die Sicherung einer bestmöglichen Heilmittelversorgung der Bevölkerung sowie Gewährleistung eines gewissen Existenzschutzes von bestehenden öffentlichen Apotheken - geschützt werden.

• **Ausnahme der freien Apothekenwahl:**

Berücksichtigt wurde, dass Ärzt*innen dennoch in jenen Fällen an bestimmte Apotheken zuweisen können, wenn etwa bei besonders hochpreisigen, seltenen oder aufwändig herzustellenden oder zu lagernden Arzneimitteln, die nur in wenigen Apotheken verfügbar sind, eine verbesserte, rasche Arzneimittelversorgung der österreichischen Bevölkerung sichergestellt werden kann. Ebenso gilt die Ausnahme für die Versorgung von Patient*innen und Bewohner*innen im Rahmen institutioneller Betreuung, beispielsweise in Krankenanstalten und Alters- und Pflegeheimen und die Sozialversicherungsträger, den Dachverband der Sozialversicherungsträger und die Krankenfürsorgeanstalten im Rahmen der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben, sofern das Recht der Anspruchsberechtigten gemäß § 350 Abs. 4 ASVG sichergestellt.

• **Elektronische Verschreibungen:**

Die Änderungen gelten auch für Verschreibungen in elektronischer Form und Zugangsdaten zu Verschreibungen, die elektronisch erfasst sind.

2) Arzneimittelgesetz:

• **Einrichtung von Abholfächern:**

Durch die Änderungen im Arzneimittelgesetz wird es nun auch öffentlichen Apotheken ermöglicht Abholfächer für rezeptfreie Arzneimittel einzurichten. Für rezeptpflichtige Arzneimittel ist eine Hinterlegung damit derzeit aufgrund des besonderen Beratungsbedürfnisses nicht vorgesehen. Einrichtungen zur Hinterlegung sind dabei unmittelbar an die jeweilige Apotheke anzuschließen, um die Arzneimittel- und Patient*innensicherheit gewährleisten zu können.